



15/SN-61/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl.: 83/84, 84/84, 85/84, 89/84,
374/81

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

BEHÖRDE GESETZENTWURF	
Zl. 220	GE/19 84
Datum: 16. MAI 1984	
Verteilt: 1984-05-17 <i>Strosser</i>	

J. Bauer

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, in der Anlage je eine Ausfertigung der dem

- a.) Bundesministerium für Justiz
zu GZ 17.103/68-I 8/84
- b.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
zu Zl. 13.105/02-I 3/84, 13.102/01-I 3/84,
12.102/11-I 2/81, 13.100/03-I 3/84 und 13.101/01-I 3/84

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 14. Mai 1984

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

i.A.

Soukup

Hofrat Dr. Soukup
Generalsekretär

Beil.o.e.



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 134/84
GZ. 954/84

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ. 17.103/68-I 8/84

Betr.: Entwurf eines Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes
für Wien

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 7.3.1984 erstattet
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen
gemäß § 28 RAO:

A) Zum Vorblatt:

Als Ziele des Vorhabens führt der vorliegende Entwurf an, daß die derzeitige Organisation der Bezirksgerichte nicht mehr den Anforderungen entspreche und daß das Bezirksgericht Innere Stadt Wien infolge der erreichten Größe kaum mehr überschaubar und daher nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu führen sei.

Wenn das Problem so einfach darzustellen wäre, dann könnte man der Meinung sein, daß eine einfache Lösung sicherlich leicht geschaffen werden kann. Tatsächlich stellt sich das Problem jedoch viel diffiziler dar, als dies in dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, bzw. in dem Vorblatt und den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird. Einerseits besteht die Tendenz zur Schaffung von Zentralgerichten, weil es sicherlich für

- 2 -

sämtliche Personen von besonderem Vorteil ist, an Ort und Stelle eine Vielzahl, wenn nicht sämtliche für einen Sprengel in Betracht kommenden Gerichte unter einem Dach vereinigt zu sehen. Der Vorteil liegt auf der Hand, Rationalisierung von Arbeitsvorgängen, Einsparung von Arbeitskräften, damit Einsparung von budgetären Ausgabenposten und schließlich vor allem für Anwälte und Parteienvertreter Vermeidung mehrfacher An- und Abfahrtszeiten. Andererseits besteht aber auch der Wunsch, den Sitz der Gerichte bzw. einzelner Gerichte so anzuordnen, daß eine gewisse Bürgernähe gewährleistet erscheint. Die Größe eines Gerichtes richtet sich sicherlich nicht nach den **Räumlichkeiten**, sondern nach sachlichen oder persönlichen Gesichtspunkten.

Entgegen den Ausführungen des Entwurfes vermeint der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, daß bei entsprechender Besetzung der bereits bestehenden Gerichte, somit durch Lösung der bestehenden Personalprobleme, sich eine Vielzahl von Beschwerdepunkten innerhalb kürzester Zeit von selbst erledigen würde.

Richtig, ist daß das Bezirksgericht Floridsdorf durch die Übernahme der Agenden des neu geschaffenen und neu besiedelten 22. Wiener Gemeindebezirks wenig Räume und zu wenig Personal hat. Es muß daher der Schaffung eines örtlich situierten Bezirksgerichtes Donaustadt zugestimmt werden, weil sich der Zustand im Bezirksgericht Floridsdorf auf Grund der derzeitigen organisatorischen, fachlichen und personellen Probleme als unhaltbar erwiesen hat und durch die Schaffung eines neuen Bezirksgerichtes Donaustadt sicherlich eine spürbare Entlastung geschaffen werden wird.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die nicht verhehlt werden, bestehen nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nach wie vor und werden durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Form **n i c h t** ausgeräumt.

- 3 -

Die Grundzüge der Problemlösung und Alternativen werden vom Entwurf nicht richtig erkannt. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien würde bei Wegfall der Zuständigkeit der Ortsbezirke II. und XX. sicherlich eine Entlastung erfahren, jedoch würden dadurch die anstehenden Probleme nicht beseitigt werden. Wie der Entwurf selbst ausführt, betragen die für den II. und XX. Bezirk anfallenden Agenden einen derart geringen Prozentsatz der gesamt anfallenden Rechtsfälle, daß deshalb weder die Schaffung eines Bezirksgerichtes Donaustadt noch eine Änderung der derzeit bestehenden Gerichtsorganisationen notwendig erscheint. Schließlich müssen ja auch im neu zu schaffenden Bezirksgericht, aber auch im bestehenden Bezirksgericht Floridsdorf, die entsprechenden Richter und Beamten eingesetzt werden, um diese Agenden bewältigen zu können. Es fragt sich, ob die Vielzahl der für das neu zu schaffende Bezirksgericht aufzunehmenden Beamten unbedingt notwendig erscheint. Es sollte eher vom Prinzip der Sparsamkeit ausgehend versucht werden, Ausgaben, wo immer es geht, zu verringern. Es kann aber auch schwer von einer "bürgergerechten" Entscheidung gesprochen werden, weil insbesondere das Bezirksgericht Innere Stadt Wien vom II. Bezirk aus viel eher und vor allem billiger (Fußgänger) zu erreichen ist, als das lediglich mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichende, neu zu schaffende Bezirksgericht Donaustadt. Dasselbe betrifft aber auch die Bewohner des XX. Wiener Gemeindebezirkes, sodaß auch im Interesse der Bürger, ungeachtet der Anerkennung der Schaffung eines Bezirksgerichtes Donaustadt für die Bewohner des XXII. Wiener Gemeindebezirkes, die vorgesehene Abtrennung der Agenden für den II. und XX. Bezirk unterbleiben sollte. Besondere Probleme ergeben sich, wie bereits oben ausgeführt wurde, für die Anwaltschaft, da gerade im innerstädtischen Bereich durch die Aufspaltung eines Zentralgerichtes erhebliche Schwierigkeiten für die einzelnen Anwaltskanzleien und ein vermehrter Zeitaufwand zur Erreichung der einzelnen Gerichte entstehen.

Verfassungsrechtlich gesehen, vermeint der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, daß die vorgesehene Lösung nicht der

- 4 -

Ansicht des Verfassungsgerichtshofes entspricht. Man sollte daher die Schaffung eines neuen, verfassungsrechtlich unbedenklichen Gesetzes nicht scheuen und den in Betracht kommenden Gesetzestext *expressis verbis* anführen, nicht jedoch, um sich einige Zeilen zu ersparen, eine Verordnung zum Gesetz erheben.

Was nun die mit der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens verbundenen Kosten betrifft, so muß einerseits mit Rücksicht auf die erkannte Notwendigkeit der Schaffung eines Bezirksgerichtes Donaustadt folgerichtig auch die Notwendigkeit der damit verbundenen Auslagen akzeptiert werden. Es muß jedoch bedenklich stimmen, mit welchem erheblichem Aufwand der Entwurf rechnet, wenn im Vergleich hiezue Privatbauten betrachtet werden, die genauso funktionstüchtig hergestellt werden und bei aller Objektivität gewiß nicht den Betrag erreichen, den der Entwurf mit S 150 Millionen beziffert.

Begrüßt wird, daß beim Bezirksgericht Donaustadt eine Auktionshalle eingerichtet werden soll, jedoch muß darauf verwiesen werden, daß dies eine Änderung des Auktionshallengesetzes zur Voraussetzung hat. Es wird zwar in Anwaltskreisen der Vorschlag gemacht, die Auktionshalle in Wien I. in vermehrtem Maße durch dezentral gelegene Auktionshallen zu entlasten, jedoch ergeben sich hier nicht leicht zu lösende Probleme der Transferierung der gepfändeten Fahrnisse, sofern dies durch die Gerichtsvollzieher beim Erstvollzug vorgenommen wird. Jedenfalls sollte eine solche Lösung in den Bereich des Möglichen gezogen werden. Auch hier wäre richtiger - anstelle der bisher in Geltung stehenden Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28.7.1954, BGBl.Nr.200 in der jeweils geltenden Fassung - ein inhaltlich gleichlautendes Bundesgesetz zu erlassen. Wie bereits oben erwähnt wurde, erscheint eine Verweisung auf eine andere Norm und die Anhebung der verfassungsrechtlichen Qualifikation im Stufenbau der Rechtsordnung legislativ bedenklich.

Aus praktischen Erwägungen wäre es angebracht, daß in einer Anlage zum Gesetzesentwurf eine übersichtliche Darstellung

- 5 -

über die Zuständigkeitsbereiche sämtlicher Wiener (Bezirks-) Gerichte gegeben wird, damit insbesondere außerhalb von Wien wohnenden Personen ohne langwierige Studien auf einen Blick das für ihren konkreten Fall zuständige Gericht ermitteln können.

Ergänzend sei noch zum verfassungsrechtlichen Problem auf Punkt 18. der legislatischen Richtlinien 1979 verwiesen, welcher festlegt, daß die Verweisung auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität (in ihrer jeweils geltenden Fassung) verfassungsrechtlich unzulässig erscheint.

B) Zum speziellen Teil:

Entsprechend den vorangeführten Ausführungen sollten daher alle Bestimmungen, soweit sie vorhaben, die Agenden des II. Bezirkes dem Bezirksgericht Donaustadt und des XX. Bezirkes dem Bezirksgericht Floridsdorf zu übertragen, nochmals überdacht werden.

Dementsprechend wäre im § 2 die Bestimmung zu ändern, daß der Sprengel des Bezirksgerichtes Donaustadt nur den XXII. Wiener Gemeindebezirk umfaßt.

Zu § 4: Hier wird auf die vorangeführten allgemeinen Ausführungen verwiesen, wonach diese Bestimmung in der vorgesehenen Form verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Zu § 5: Die darin angeführten Bestimmungen sollten, soweit sie die Übertragung von Agenden des II. Bezirkes auf das Bezirksgericht Donaustadt und des XX. Bezirkes auf das Bezirksgericht Floridsdorf beabsichtigen, fallen gelassen werden.

Dasselbe gilt auch für die folgenden Einzelbestimmungen, soweit hier Verweisungen auf die sich aus der vorangeführten, vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht für gut geheissenen Abspaltung der Bezirke II. und XX. ergibt. Dementsprechend sollten auch hier die vorgesehenen Gesetzesbestimmungen so abgeändert werden, daß die Zuständigkeit des Sprengels des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien nach wie vor erhalten bleibt.

- 6 -

C) Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf wird, soweit er die Schaffung des Bezirksgerichtes Donaustadt betrifft, gutgeheissen, soweit er die Ausgliederung der Agenden der Bezirke II. und XX. vom Bereiche des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Eingliederung in die Bezirksgerichte Floridsdorf und Donaustadt beabsichtigt, abgelehnt.

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher derzeit gegen die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes aus den vorangeführten sachlichen und insbesondere auch formellen Gründen aus.

Wien, am 27. April 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident